

## Neufestsetzung der Erfahrungsstufe – Musterantrag für komba Mitglieder



### 1. Allgemeines

Seit dem 01.06.2013 wird die Erfahrungsstufe des Grundgehalts nicht mehr anhand des sog. Besoldungsdienstalters festgesetzt, sondern auf der Grundlage der zurückgelegten hauptberuflichen Tätigkeit. Das neue Recht gilt grundsätzlich nur für Beamtinnen und Beamte, die ab dem 01.06.2013 auf Probe verbeamtet wurden. Bei vorhandenen Beamtinnen und Beamten verblieb es dagegen bei der bisherigen Festsetzung auf der Grundlage des Besoldungsdienstalters. Diese Festsetzung war ab einem bestimmten Zeitpunkt altersdiskriminierend und rechtswidrig. Durch die zum 01.06.2013 vollzogene Überleitung – auch auf der Grundlage des Besoldungsdienstalters – wurde diese Rechtswidrigkeit jedoch geheilt.

Sehr spät im Gesetzgebungsverfahren des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes wurde in § 91 Abs. 13 des Landesbesoldungsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass auch am 01.06.2013 vorhandene Beamtinnen und Beamte beantragen können, dass ihre Erfahrungsstufe (ausschließlich) nach neuem Recht neu festgesetzt wird.

Entsprechend spät sind jetzt die Durchführungshinweise des Finanzministeriums hierzu erlassen worden (Az.: B 2010-91.13-IV C 4, Ministerialblatt vom 30.12.2016, Seite 867). Den genauen Wortlaut können Sie dem beigefügten Link entnehmen:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=7&vd\\_id=16073&ver=8&val=16073&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=16073&ver=8&val=16073&sg=0&menu=1&vd_back=N)

### 2. Wie lange können Anträge gestellt werden?

Der Antrag kann noch bis zum 30.06.2017 gestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, auch wenn sich die Vorteile einer neuen Stufenfestsetzung möglicherweise erst nach dem 30.06.2017 auswirken.

### 3. Welche Rechtsfolgen hat die neue Festsetzung?

Bei einem günstigen Berechnungsergebnis wird der Beginn der Stufenlaufzeit rechnerisch auf einen früheren Zeitpunkt gelegt. Dies wirkt sich auf alle zwischenzeitlich erfolgten Stufensteigerungen aus und führt dazu, dass auch künftige Stufensteigerungen früher stattfinden. Finanzielle Vorteile aus der Vorverlagerung von Stufen gibt es nur für das Jahr 2016, sofern ein Antrag im Jahr 2016 gestellt wurde und für das Jahr 2017 (und die kommenden Jahre), sofern der Antrag innerhalb der Ausschlussfrist im Jahr 2017 gestellt wird.

#### **4. Für wen lohnt sich der Antrag?**

Hier ist eine Einzelfallberechnung zwingend erforderlich. Generell lässt sich aber sagen, dass Beamtinnen und Beamte, die im mittleren Dienst vor Vollendung des 21. Lebensjahres auf Probe verbeamtet wurden, Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes, die vor Vollendung des 23. Lebensjahres auf Probe verbeamtet wurden und Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes, die vor Vollendung des 29. Lebensjahres auf Probe verbeamtet wurden, einen Antrag stellen sollten, sofern sie nach der Verbeamtung durchgehend (ohne Beurlaubungen) eine Besoldung erhalten haben.

In die Berechnung zwingend einzubeziehen sind in einem gewissen Umfang Zeiten, die bei der Bundeswehr, im Zivildienst usw. zurückgelegt wurden sowie hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die beispielsweise in einem Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden. Reine Ausbildungszeiten werden dagegen nicht berücksichtigt. Bei Beurlaubungszeiten gibt es Sonderregelungen zur Dauer und zum Umfang einer möglichen Anerkennung. Hauptberufliche Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes müssen dagegen nicht zwingend anerkannt werden.

Beamtinnen und Beamte, die sich vor dem 01.01.2016 bereits in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe befanden, brauchen keinen Antrag stellen.

#### **5. Kann sich ein Antrag auch negativ auswirken?**

Es ist ohne Weiteres denkbar, dass die Neufestsetzung auf der Grundlage des neuen Rechts ungünstiger ist als die bisherige Festsetzung nach dem Besoldungsdienstalter. Das Finanzministerium hat in seinem Rundschreiben die bisher strittige Frage geklärt, dass auch in solchen Fällen ein gestellter schriftlicher Antrag wieder zurückgenommen werden kann. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ist die Dienststelle zwingend verpflichtet, vor Erlass eines belastenden Verwaltungsakts (negative Neufestsetzung der Erfahrungsstufe) die Beamtin oder den Beamten anzuhören. Im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens kann der ursprünglich gestellte Antrag zurückgenommen werden und ist damit gegenstandslos. Diese Klarstellung führt im Ergebnis dazu, dass letztlich jede Beamtin und jeder Beamte gefahrlos einen Antrag stellen kann. Damit wird im Ergebnis einer Forderung der komba gewerkschaft Rechnung getragen, dass die Dienststellen von sich aus aufgrund ihrer Fürsorgepflicht prüfen müssten, für wen sich ein Antrag lohnt und für wen nicht. Viele Kommunen haben sich bisher leider geweigert, entsprechend tätig zu werden.

#### **6. Können auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen Antrag stellen?**

Auch dies ist möglich, sofern nicht Versorgungsbezüge aus der letzten Stufe der Besoldungsgruppe gewährt werden (z. B. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit).

#### **7. Was passiert mit Anträgen, die nach dem 01.06.2013, aber vor Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes gestellt wurden?**

Entsprechende Anträge, die sich erkennbar oder ausdrücklich auf eine Neufestsetzung der Erfahrungsstufe auf der Grundlage des seit dem 01.06.2013 bestehenden Rechts beziehen, können auch bearbeitet werden.

Sofern ein solcher Antrag bereits 2013 gestellt wurde, würde dieser besoldungsrechtlich sogar auf den 01.06.2013 zurückwirken können.

### **8. Was geschieht mit Anträgen, die vor dem 01.06.2013 gestellt wurden oder die sich nicht auf die Neufestsetzung der Erfahrungsstufe beziehen?**

Anträge, die vor dem 01.06.2013 gestellt wurden und andere Anträge, die nur allgemein eine altersdiskriminierungsfreie Besoldung oder die Besoldung aus der letzten Stufe verlangen, können nach Auffassung des Finanzministeriums nicht umgedeutet werden und sollen weiterhin ruhend gestellt werden, bis höchstrichterlich abschließend geklärt ist, ob und ggfls. in welchem Umfang sich Entschädigungsansprüche ergeben.

### **9. Handlungsempfehlung – Musterantrag**

Mitglieder der komba gewerkschaft, bei denen eine Neufestsetzung nach diesen Ausführungen vorteilhaft ist oder die sich noch unsicher sind, können folgenden Text verwenden:

*(Absender)*

*An das  
Personalamt/Fachbereich Personal/...*

#### **Neufestsetzung meiner Erfahrungsstufe nach § 91 Abs. 13 LBesG**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit stelle ich den Antrag auf Neufestsetzung meiner Erfahrungsstufe nach der o. g. Rechtsvorschrift.*

*Falls Ihre Berechnung zu einer Verschlechterung gegenüber der bisherigen Stufenfestsetzung führt, bin ich entsprechend dem Runderlass des Finanzministeriums vom 19.12.2016, Az.: B 2010-91.13-IV C 4, gemäß § 28 VwVfG zwingend anzuhören. Im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens werde ich die Angelegenheit von der komba gewerkschaft rechtlich prüfen lassen und ggfls. den gestellten Antrag zurücknehmen.*

*(Unterschrift)*

### **10. Sonstiges**

Mitglieder der komba gewerkschaft, die zu dieser Thematik noch Einzelfragen haben, können sich selbstverständlich weiterhin an den Geschäftsbereich Recht der komba gewerkschaft nrw wenden.

Köln, 04.01.2017

V.i.S.d.P.: Michael Bublies, Stellv. Justiziar komba gewerkschaft, Norbertstr. 3, 50670 Köln